

„Verein für Kunst und Kultur auf der Mainspitze e. V.“

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Kunst und Kultur auf der Mainspitze e. V.“. Er ist beim Amtsgericht Darmstadt unter der VR 83848 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Ginsheim-Gustavsburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Kunst und Kultur,
 - b. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und
 - c. die Förderung der Erziehung und Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein vielfältiges und anspruchsvolles kulturelles Programm in den Bereichen
 - a. Musikveranstaltungen,
 - b. Lesungen,
 - c. Ausstellungen,
 - d. Kabarett,
 - e. Leseförderung für Kinder, Jugendliche und Migranten

in dem das Miteinander der Kulturen gefördert wird und sich widerspiegelt. Mit den unterschiedlichen Angeboten sollen Bürger aller Altersgruppen und Nationalitäten angesprochen werden.

- (3) Der „Verein für Kunst und Kultur auf der Mainspitze e. V.“ ist eine Initiative von Bürgern der Stadt Ginsheim-Gustavsburg und interessierten Bürgern der Region.
- (4) Der „Verein für Kunst und Kultur auf der Mainspitze e. V.“ ist unabhängig. Der Verein sucht aber die Zusammenarbeit mit anderen Initiativen, Gruppen und Vereinen, die als ihr Ziel die Förderung des kulturellen Lebens von Ginsheim-Gustavsburg sehen.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein hat seine Mittel grundsätzlich ausschließlich, vollständig und stets zeitnah (fortlaufend) für die von ihm verfolgten – steuerbegünstigten Zwecke – zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. natürliche Personen,
 - b. juristische Personen des Privatrechts,
 - c. öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen sowie sonstige Rechtspersonen,
 - d. sonstige Vereine, Verbände und Vereinigungen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge und Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und mit zu tragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch im Falle ihrer Auflösung.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung zweier Jahresbeiträge im Rückstand ist oder bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

- (5) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des Vorstandes oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich (per Brief oder Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Versammlung einzuladen. Es gilt das Datum des Poststempels. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Versammlung ist eine ausführliche Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vereins und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit gesetzlich oder durch die Satzung nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann durch einen Vertreter ausgeübt werden. Vertreter kann nur ein anderes Vereinsmitglied sein. Die Vertretungsbefugnis ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der

entsprechende Antrag ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen und muss nicht zuvor den Mitgliedern gesondert zugestellt werden.

Über später gestellte Anträge und Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Gesetz oder in dieser Satzung ihr zugeteilten Punkte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins.
- (2) Zu den Gegenständen der Mitgliederversammlung zählen insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnungen,
 - b. Entlastung des Vorstandes und Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Beschluss über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr und den Aktions- und Aufgabenplan für das laufende Geschäftsjahr (mit Ausnahme der ersten drei Monate) und die ersten drei Monate des nächsten Geschäftsjahres
 - e. Entscheidung über die Berufung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - f. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Auflösung des Vereins

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Der Mindest-Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jede Familie hat jedoch nur eine Stimme bei den Entscheidungen des Vereines. Die einzelnen Mitglieder können darüber hinaus einen Mehrbeitrag leisten. Über diesen Mehrbeitrag entscheidet jedes Mitglied im eigenen Ermessen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c. bis zu drei Beisitzern.

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand.

(2) Als geschäftsführender Vorstand fungieren der/die Vorsitzende (Sprecher/in) und seine beiden Stellvertreter/innen.

(3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne dieser Satzung. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Sie dürfen allerdings nur in den ihnen zugewiesenen Aufgaben tätig werden.

(4) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren – gerechnet von der Wahl an – mit einfacher Mehrheit gewählt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann das Vorstandsmitglied ersetzt werden.

(6) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung vorzeitig abgelöst werden. Eine Ablösung ist nur bei sofortiger Neuwahl eines Vorstandes möglich.

(7) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Dabei ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder Voraussetzung.

(8) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und Sitzungen der Organe. Im Falle der Verhinderung wird er von einem Vorstandsmitglied vertreten.

(9) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (10) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 11 Nr. 9 mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 12 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann Arbeitskreise berufen, die zu bestimmten Themen im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben Konzepte erarbeiten. Arbeitskreisleiter sollen Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Arbeitskreise können unter anderem sein:
- a. Veranstaltungen
 - b. Werbung für den Verein / Gestaltung / Verteilung / Ansprache
 - c. Kunst und Kultur
 - d. Stadtentwicklung
 - e. Stadtbildgestaltung

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Prüfer/Prüferin für die Amtszeit von einem Jahr. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert oder verändert (bei Namensänderung oder Umzug). Bei Teilnahme an dem Lastschriftverfahren, werden die Daten diesbezüglich an die Bank übermittelt.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Verwendung der personenbezogenen Daten – insbesondere die Weitergabe zu kommerziellen Zwecken – ist ausgeschlossen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c. Löschung seiner Daten nach Austritt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Sollte bei der entsprechenden Mitgliederversammlung die Zahl der Mitglieder weniger als $\frac{2}{3}$ betragen, wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die mit Mehrheit einen Beschluss fällen kann.

- (2) Im Falle der Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Ginsheim-Gustavsburg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke zu verwenden.

Gustavsburg, 18. Mai 2022